

UNFALL - ÖÖV-Familienunfall - Single & Kind 100/0/100 - UN1006.24

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) der Hauptversicherte sowie seine Kinder.

Kinder gelten mit je 100% der für den Hauptversicherten vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssummen mitversichert, ausgenommen Unfall-Taggeld.

Gemäß Artikel 8, Pkt. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB werden im Todesfall für die versicherten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die unter Punkt 1 bis 3 genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers. Das sind:

1. minderjährige Kinder

2. volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie

- eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
- eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
- ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
- den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 2, sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.